

Satzung





Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher, männlicher und diverser Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Tennisclub Babenhausen e.V. (nachfolgend "Verein" genannt). Er hat seinen Sitz in 64832 Babenhausen. Er wurde am 01. März 1958 gegründet und ist am 07.10.1964 unter der Nr. 105 beim Amtsgericht Seligenstadt in das Vereinsregister eingetragen worden.

Gerichtsstand ist das für Babenhausen zuständige Amtsgericht.

Die Vereinsfarben sind Grün/Weiß.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Ausübungen und Förderung des Tennissports im Besonderen und von Sport und Spiel im Allgemeinen. Dabei spielen die sportliche Förderung der Jugendlichen und die Jugendpflege eine wichtige Rolle.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein betätigt sich weder politisch noch religiös.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft/Saisonspielberechtigte

- 1.) Mitglied/Saisonspielberechtigter des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Rasse, Beruf und Religion werden, wenn er bereit ist, die Vereinssatzung anzuerkennen und den Vereinszweck zu fördern.
- 2.) Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Mitglied/Saisonspielberechtigter werden, wenn sie dem schriftlichen Aufnahmeantrag die schriftliche Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter beifügen.
- 3.) Der Aufnahmeantrag ist bei einem Mitglied des Gesamtvorstandes einzureichen.
- 4.) Über Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Gesamtvorstand. Die Ablehnung bedarf eines einstimmigen Beschlusses der an dem Beschluss mitwirkender Vorstandsmitglieder. Für die Aufnahme genügt die einfache Mehrheit der zustimmenden, gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden hierbei nicht berücksichtigt.

- 5.) Aufnahme- und Ablehnungsbeschlüsse des Gesamtvorstands sind endgültig und können nicht von der Mitgliederversammlung überprüft werden.
- 6.) Mitglieder/Saisonspielberechtigte haben selbst die Verantwortung dafür, dass gesundheitliche Gründe der Sportausübung im Verein nicht entgegenstehen. Bei minderjährigen Mitgliedern/Saisonspielberechtigte liegt die Verantwortung auch bei ihren gesetzlichen Vertretern.

§ 5 Arten der Mitglieder/Saisonspielberechtigte

Der Verein führt Mitglieder und Saisonspielberechtigte.:

1. Ehrenmitglieder
2. aktive volljährige Mitglieder
3. aktive minderjährige Mitglieder
4. passive Mitglieder
5. Saisonspielberechtigte

Saisonspielberechtigte gelten nicht als Mitglieder

§ 6 Rechte der Mitglieder/Saisonspielberechtigte

1. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch einstimmiges Votum der am Beschluss beteiligten Gesamtvorstandsmitglieder solchen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um den Sport überhaupt erworben haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie aktive volljährige Mitglieder.
2. Aktive volljährige Mitglieder haben das Recht, die Sporteinrichtungen des Vereins und die Vereinsgeräte nach Maßgabe der Spiel- und Platzordnung zu nutzen und an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
3. Aktive minderjährige Mitglieder können die Sporteinrichtungen des Vereins und die Vereinsgeräte nach Maßgabe der Spiel- und Platzordnung nutzen und an den Vereinsveranstaltungen teilnehmen. In der Mitgliederversammlung haben sie mit Ausnahme des Stimmrechts die gleichen Rechte wie aktive volljährige Mitglieder. In Vorstandsämtern des Vereins sind sie allerdings nicht wählbar, sie können jedoch nach § 14, Nr.1, Abs. 3, vom Vorstand als Beisitzer, Referenten und in Kommissionen gerufen werden.
4. Passive Mitglieder betreiben den Tennissport nicht aktiv, unterstützen jedoch die Ziele des Vereins und nehmen an seinen geselligen Veranstaltungen teil. Die passiven Mitglieder haben - abgesehen von der Ausübung des Tennissportes - die gleichen Rechte wie die aktiven Vereinsmitglieder. Eine aktive Mitgliedschaft kann auf Antrag in eine passive Mitgliedschaft für mindestens das nächste Geschäftsjahr umgewandelt werden, das dem Jahr des Eingangs des Umwandlungsantrags folgt. In diesem Geschäftsjahr ist das Mitglied dann nicht spielberechtigt. Die Umwandlung der passiven in eine aktive Mitgliedschaft ist jederzeit möglich, bei Rückumwandlung der

passiven Mitgliedschaft in die schon vorher bestandene aktive Mitgliedschaft jedoch frühestens nach Ablauf eines passiven Geschäftsjahres.

Bei Umwandlung oder Rückumwandlung der passiven in die aktive Mitgliedschaft ist der ganze Jahresbeitrag für aktive Mitglieder und – soweit nicht entrichtet – auch der Aufnahmebeitrag zu zahlen.

5. Saisonspielberechtigte gehören dem Verein vorerst nur vorübergehend für eine einzige Saison, längstens für 8 Monate an. Mit Ausnahme des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung, der Wählbarkeit in ein Ehrenamt, der Teilnahme an den Clubmeisterschaften und der Zahlung einer Aufnahmegebühr haben Saisonmitglieder die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen aktiven Vereinsmitglieder. Nach Beendigung der Saisonmitgliedschaft erfolgt automatisch die Umwandlung in ein aktives Mitglied mit Beginn des darauffolgenden Geschäftsjahres, es sei denn, sie stellen vorher einen Antrag auf Aufnahme als passives Mitglied oder sie teilen mit, dass sie mit Ablauf der Saisonmitgliedschaft nicht in den Verein als aktive Mitglieder eintreten möchten.
6. Alle Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied 3 Monate mit der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

§ 7 Pflichten der Mitglieder/Saisonspielberechtigte

1. Mit Aufnahme in den Verein als Mitglied/Saisonspielberechtigter anerkennt dieser die Satzung. Es/er verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder/Saisonspielberechtigte sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, der Saisonspielberechtigten und der passiven Mitglieder haben alle übrigen Mitglieder bei der Aufnahme in den Verein einen einmaligen Aufnahmebeitrag zu zahlen.
3. Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder haben alle übrigen Mitglieder den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen. Der Jahresbeitrag ist jeweils spätestens bis zum 31. März zu entrichten, bei Eintritt in den Verein nach diesem Zeitpunkt binnen 4 Wochen nach dem Eintritt.
4. Die Höhe des Aufnahme- und Jahresbeitrages für die jeweilige Mitgliederart (mit Ausnahme des Saisonspielberechtigtenbeitrags) wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und den jeweiligen Erfordernissen angepasst. Sie sind beginnend mit dem Jahr, in dem der Beschluss gefasst wurde, gültig. Der Mitgliedsbeitrag wird nach der jeweiligen Mitgliederversammlung eines Jahres erhoben.
5. Aktive volljährige Mitglieder, die noch im Schul- oder Berufsausbildung stehen oder Pflichtwehrdienst bzw. Ersatzdienst leisten, zahlen einen um 50 % ermäßigten Aufnahmebeitrag.
6. Aktive Mitglieder, die in dem Kalenderjahr ihres 18. Geburtstages in den Verein eintreten, zahlen einen Aufnahme- und Jahresbeitrag in gleicher Höhe wie aktive minderjährige Mitglieder.
7. Jedes aktive Mitglied und jeder Jugendliche ab **15** Jahre hat zur Instandhaltung der Tennisanlage sowie zur Unterstützung der vom Verein durchgeführten Veranstaltungen

jährlich Arbeitsstunden zu leisten. Für jede nicht abgeleistete Pflichtarbeitsstunde hat jedes aktive Mitglied und jeder Jugendliche ab **15** Jahre einen bestimmten Ablösebetrag zu zahlen. Die Menge der Arbeitsstunden sowie die Höhe des Ablösebetrags werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt und den jeweiligen Erfordernissen angepasst. Die Abrechnung erfolgt nach Saisonende, die Zahlungen sind bis spätestens jeweils zum 31.12. des Abrechnungsjahres fällig.

8. Der Verein ist berechtigt, bei Überschreitung des Zahlungszieles um mehr als 7 Tage dem Mitglied Verzugszinsen in Höhe des jeweils gültigen Diskontsatzes der Vereins-Hausbank in Rechnung zu stellen.
9. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a.) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b.) Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c.) Mitteilungen von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, eigener Hausstand etc.).
10. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach § 7.9 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Dadurch entstehende Kosten sind vom Vereinsmitglied selbst zu tragen.
11. Im Eintrittsjahr ist der gesamte Jahresbeitrag fällig. Die Zahlung erfolgt im Jahresverlauf, nachdem der Gesamtvorstand über den Eintritt entschieden hat, über eine Einzugsermächtigung, die das neue Mitglied dem Verein mit dem Mitgliedsantrag erteilt.

§ 8 Ahndung und Vergehen

1. Zur Ahndung von Vergehen im Zusammenhang mit dem Verein, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Gesamtvorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Sperre
 - d) Ausschluss
2. Vor jeder Bestrafung ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Äußerung vor dem Vorstand zu geben.
3. Verwarnung, Verweis und Sperre bedürfen eines Gesamtvorstandsbeschlusses mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben.
4. Der Vereinsausschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung an ein Mitglied des Gesamtvorstands unter Einhaltung einer 3-Monatsfrist zum jeweiligen Jahresende erfolgen. Bei minderjährigen Vereinsmitgliedern ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Der Vereinsausschluss ist nur zulässig
 - a. bei mehrmaligem grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen,
 - b. wegen Unterlassungen und Handlungen, die sich erheblich gegen den Verein selbst, seinen Zweck, seine Aufgaben und sein Ansehen richten,
 - c. wegen mehrfacher Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - d. wegen Vereinsschädigenden unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins,
 - e. bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen trotz zweifacher Mahnung innerhalb eines Monats nach Absendung der zweiten schriftlichen Mahnung, sofern in ihr auf das Erlöschen der Mitgliedschaft bei Nichterfüllung hingewiesen worden ist.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht die schriftliche Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung dann endgültig ist.

4. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss bleiben die nicht erfüllten finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber bestehen.

§ 10 Organe des Vereins

§ 10.1 Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Gesamtvorstand
3. Vertretungsberechtigter Vorstand gemäß § 26 BGB

§ 10.2 Für Unterstützung und Bearbeitung einzelner Aufgaben ist der Gesamtvorstand berechtigt, Beisitzer, Referenten und Kommissionen aus qualifizierten Mitgliedern zu berufen.

§ 11 Mitgliederversammlung (Allgemeines)

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tagt als Jahreshauptversammlung und in den Fällen des § 13 als außerordentliche Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie soll innerhalb von 4 Monaten nach dem Geschäftsjahr abgehalten werden. Die Einladung erfolgt von einem Mitglied des Gesamtvorstandes schriftlich per Brief oder per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen. Dabei sind Versammlungsort und Versammlungsbeginn anzugeben und die Tagesordnung mit Anträgen beizufügen. Bei Mitgliedern, die gemeinsam in einem Haushalt wohnen (z.B. Familien, Ehepartner, Lebenspartner etc.) erfolgt die Einladung nur an eine hinterlegte Mitgliedsadresse.
3. Die Tagesordnung wird vom Gesamtvorstand beschlossen. Sie enthält in der Regel mindestens folgende Tagesordnungspunkte:
 - a) Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sowie Bekanntgabe der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder,
 - b) Bericht des Gesamtvorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) Bericht der Kassenprüfer,
 - d) Aussprache zu den Berichten, soweit diese nicht schon im Anschluss an den jeweiligen Bericht erfolgt ist,
 - e) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - f) Beschlussfassung und Festsetzung der Beiträge, Ausgleichszahlungen für nicht geleistete Arbeitsstunden sowie etwaige Umlagen,
 - g) Beschlussfassung über etwaige Anträge,
 - h) Wahlen bzw. Ersatzwahlen,
 - i) Verschiedenes.Unter dem TOP „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gefasst, sondern nur aufgeworfene Fragen diskutiert und/oder vom Vorstand beantwortet werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Gesamtvorstandes geführt.

§ 12 Mitgliederversammlung (Beschlussfähigkeit und Abstimmung)

1. Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Für die Auflösung des Vereins sieht die Satzung eine Sonderregelung vor.
2. Stimmberechtigt sind alle volljährigen anwesenden Mitglieder. Bei der Wahl des Jugendwarts sind auch die anwesenden jugendlichen Mitglieder mit vollendetem 14. Lebensjahr stimmberechtigt.

3. In der Regel wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 3 stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern wird schriftlich (geheim) abgestimmt. Das gleiche gilt, wenn für dasselbe Amt mehrere Bewerber kandidieren.
4. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden hierbei nicht berücksichtigt.
5. Bei Wahlen gilt folgendes:
Steht nur ein Kandidat zur Wahl an, ist er gewählt, wenn er mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält. Stehen mehrere Kandidaten für dasselbe Amt zur (geheimen) Wahl an, ist gewählt, wer die meisten Ja-Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit zieht der Wahlleiter das Los. Wahlleiter ist in der Regel der Versammlungsleiter. Kandidiert dieser für ein Amt, ernennt die Mitgliederversammlung einen anderen Wahlleiter.
Jede Wahlhandlung ist erst dann abgeschlossen, wenn der Gewählte erklärt, dass er die Wahl annimmt.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens bis zum 31.12. des Vorjahres vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei einem Mitglied des Gesamtvorstands eingereicht werden. Später eingehende Anträge, die bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht wurden, können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
7. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit, die Abwahl eines Gesamtvorstandsmitglieds bedarf einer einfachen Mehrheit.
8. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
9. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:

- a) Auf Beschluss des Gesamtvorstandes
- b) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe.

Im Falle von b) muss die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen vom Vorstand unter Beifügung der Tagesordnung einberufen werden.

§ 14 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens drei höchstens sieben gleichberechtigten Mitgliedern.
Dieses Gremium wählt aus ihren Reihen zwei Mitglieder, die gem. § 26 BGB den geschäftsführenden Vorstand stellen.

2. Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Mitglieder des Gesamtvorstandes untereinander. Die Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten und den Vereinsmitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Wahl per E-Mail und durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins kenntlich gemacht. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich durch die gleichen Medien zu veröffentlichen.
3. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes einzelne Gesamtvorstandsmitglied bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
Legt ein Gesamtvorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit sein Amt mit sofortiger Wirkung nieder, stirbt es, wird es abgewählt oder verliert es sein Amt aus anderen Gründen, z.B. durch Austritt aus dem Verein, kann der Gesamtvorstand durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Gesamtvorstandsmitglieds einen Nachfolger wählen lassen. Er kann stattdessen auch einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes die Vertretung des ausgeschiedenen Gesamtvorstandsmitgliedes für den Rest der Amtszeit übertragen.
4. Dem Gesamtvorstand obliegt die gesamte Leitung des Vereins und der Verkehr mit Behörden und Verbänden. Er führt alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und ist zusätzlich zu allen ihm durch die Satzung angewiesenen Aufgaben für alle im Einzelnen nicht geregelten Vereinsangelegenheiten zuständig.
5. Der Gesamtvorstand trifft sich mindestens in jedem Quartal einmal zu einer Vorstandssitzung. Außerdem findet eine Vorstandssitzung statt, wenn das Vereinswohl dies erfordert oder wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder eine Sitzung beantragen. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt in der Regel schriftlich mit Tagesordnung, in Eilfällen mündlich. Die Ladungsfrist bestimmt der Vorstand.
6. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 3 Vorstandmitglieder anwesend sind.
7. Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes arbeiten ehrenamtlich. Ihnen ist nicht erlaubt, für den Verein oder im Rahmen des Vereins bezahlte Tätigkeiten (z.B. Trainerstunden) auszuüben. Der Gesamtvorstand setzt die Personen ein, die berechtigt sind, bezahlte Trainerstunden zu geben.
8. Der Vorstand gemäß § 26 BGB kann bei Bedarf für aufgabenbezogene oder für einzelne Projekte anderen Vereinsmitglieder oder Dritte mit der Vertretung des Vereins durch Rechtsgeschäft per Vollmacht beauftragen. Die Vollmacht muss sachlich oder der Höhe nach begrenzt sein, da eine Generalvollmacht unzulässig ist.

§ 15 Gesetzliche Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten durch die jeweils 2 vom Gesamtvorstand gewählten Vorstandsmitglieder.

§ 16 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Außerdem kann sie für jeden Kassenprüfer einen Vertreter wählen. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer überprüfen vor jeder Jahresmitgliederversammlung und vor jeder außerordentlichen Mitgliederversammlung die Kassenführung und – soweit dies für das Geschäftsjahr noch nicht geschehen ist und ein Jahresabschluss vorliegt – den Jahresabschluss. Das Ergebnis der Überprüfung ist schriftlich festzuhalten, dem Gesamtvorstand vor der Jahreshauptversammlung bzw. der außerordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen und der Mitgliederversammlung vorzulesen. Können sich die Kassenprüfer über einen Punkt ihrer Überprüfung nicht einigen, haben sie ihre unterschiedlichen Auffassungen in ihrem Bericht darzulegen.

§ 17 Protokolle

1. Über jede Mitgliederversammlung und jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und vom Schriftführer bzw. dem vom Leiter der Versammlung bzw. Sitzung bestellten Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Leiter und/oder Schriftführer tätig waren, unterschreiben sie nur den jeweils ihre Tätigkeit betreffenden Teil der Niederschrift.
2. Die Niederschrift ist so kurz wie möglich und so umfassend wie nötig ist zu gestalten. Beschlüsse sind in der Regel wörtlich aufzunehmen.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 18 Haftung der Organmitglieder und Vertreter sowie Allgemeinhaftung

1. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet nicht für Diebstähle auf dem Vereinsgelände.
3. Für Unfälle auf dem Vereinsgelände haftet der Verein nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung seiner Verkehrspflicht.

§ 19 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist davon abhängig, dass mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen für die Auflösung sind. Stimmenthaltungen werden hierbei nicht berücksichtigt.

Fehlt es wegen zu geringer Anwesenheitszahl an der Beschlussfähigkeit, kann binnen 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Diese Versammlung darf frühestens 2 Monate und muss spätestens 4 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden.

Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der neuen Einladung hinzuweisen.



Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an eine gemeinnützige sozialtätige Organisation, die einstimmig vom zu diesem Zeitpunkt tätigen Gesamtvorstand festgelegt wird. Der Empfänger hat dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 20 Datenschutz

1. Mit Beitritt eines Mitgliedes/Saisonspielberechtigten erhebt, speichert und verarbeitet der Verein Daten der Person. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnisnahme Dritter geschützt. Im Übrigen werden die Informationen gemäß den gesetzlichen Vorschriften gespeichert. Jede Person, deren Daten erfasst wurde, hat das Recht sich über den Umfang der von ihm gespeicherte Daten zu informieren und gegebenenfalls der Speicherung einzelner Daten zu widersprechen. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Nichtmitgliedern werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon-, Faxnummern, E-Mailanschriften) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Der Verein macht besondere Ereignisse des Vereinslebens am schwarzen Brett des Vereins und/oder auf seiner Homepage und/oder in digitalen Medien und/oder der Presse, gegebenenfalls auch mit Fotos, bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten, beispielsweise Namen, veröffentlicht werden. Mit Eintritt in den Verein stimmt das Mitglied/der Saisonspielberechtigte derartigen Veröffentlichungen zu.
3. Nur zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.

Inkrafttreten

Diese Satzung mit den Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom 25.03.2023 ersetzt alle bisherigen Vereinssatzungen. Sie tritt am Tage der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Babenhausen, den 25.03.2023